

FR_GERICHTE 101 2024 122 vom 18. Juni 2024

FR Kantonsgericht, 2024-06-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_101_2024_122

FR: FR_GERICHTE 101 2024 122 du 18 juin 2024

IT: FR_GERICHTE 101 2024 122 del 18 giugno 2024

Regeste

Urteil des I. Zivilappellationshofes des Kantonsgerichts | Natürliche Personen

Erwägungen

E. 1

ZPO). Der begründete Entscheid wurde dem Berufungskläger am 26. März 2024 zugestellt, womit die am 28. März 2024 eingereichte Berufung fristgerecht erfolgt ist.

E. 1.1

Verfügt der Rechtsuchende bei Anrufung des Gerichts über kein Rechtsschutzinteresse, ist nicht auf sein Begehren einzutreten. Besteht hingegen das Rechtsschutzinteresse zu Beginn des Verfahrens, fällt es jedoch im weiteren Verlauf dahin, ist das Verfahren gestützt auf Art. 242 ZPO als gegenstandslos abzuschreiben (Urteil BGer 5A_717/2020 vom 2. Juni 2021 E. 4.1.1.3 m.H.). Vorliegend erwog die Vorinstanz, dass auf die Einsprache nicht einzutreten sei, da während des Verfahrens die von der Polizei gesetzte Ausweisungsfrist abgelaufen sei, weshalb kein Rechtsschutzinteresse an einer Anfechtung der Verfügung mehr bestehe. Es handelt sich demnach um einen Abschreibungsentscheid und somit um einen Endentscheid im Sinne von Art. 308 Abs. 1 Bst. a ZPO (BGE 148 III 186 E. 6.5) in einer nicht vermögensrechtlichen Angelegenheit (Urteil BGer 5A_187/2019 vom 24. April 2019 E. 1), womit das Streitwerterfordernis von Art. 308 Abs. 2 ZPO nicht gilt. Das zulässige Rechtsmittel ist daher die Berufung. Der Rechts-

Kantonsgericht KG Seite 3 von 6 mittelführer hat jedoch gestützt auf die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Entscheid eine Beschwerde eingereicht. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist die Umwandlung eines Rechtsmittels zulässig, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des richtigen Rechtsmittels erfüllt sind, wenn das Rechtsmittel als Ganzes umgewandelt werden kann, wenn die Umwandlung die Rechte der gegnerischen Partei nicht beeinträchtigt und wenn der Irrtum weder auf einem bewussten Entscheid der anwaltlich vertretenen Partei, dem am Ende des erstinstanzlichen Entscheids genannten Rechtsmittel nicht zu folgen, noch auf einem groben Fehler beruht (u.a. Urteil BGer 5A_46/2020 vom 17. November 2020 E. 4.1.2 m.H.). Ein solcher liegt dann vor, wenn die Partei oder ihr Anwalt die Mangelhaftigkeit der Rechtsmittelbelehrung allein schon durch Konsultierung der massgebenden Verfahrensbestimmung hätten bemerken können. Hingegen sind sie nicht verpflichtet, neben den Gesetzestexten auch noch die einschlägige Rechtsprechung oder Literatur nachzuschlagen (BGE 138 I 49 E. 8.3.2 m.H.). Im Verhältnis von einer Beschwerde zu einer Berufung sind – wie vorliegend – angesichts der umfassenderen Berufungsgründe die formellen Voraussetzungen des statthaften Rechtsmittels ohne Weiteres erfüllt (Urteil BGer 5A_235/2023 vom 19. April 2023 E. 2 m.H.). Es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern die Umwandlung die Rechte der

gegnerischen Partei beeinträchtigen könnte. Im Übrigen kann dem Rechtsanwalt kein grober Fehler vorgeworfen werden. Das zulässige Rechtsmittel ergibt sich nicht aus dem Gesetzestext. Die Beschwerde ist somit als Berufung entgegenzunehmen.

E. 1.2

Die Einsprache gegen die Ausweisungsverfügung wird im summarischen Verfahren behandelt (Art. 6 Abs. 4 des Einführungsgesetzes vom 10. Februar 2012 zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EGZGB; SGF 210.1]). Die Berufungsfrist beträgt demnach 10 Tage (Art. 314 Abs.

E. 1.3

Die Berufung ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Es sind grundsätzlich reformatorische Rechtsbegehren zu stellen. Hat die Vorinstanz jedoch – wie vorliegend – kein Sachurteil erlassen, kann darauf verzichtet werden, da die Berufungsinstanz zwangsläufig kassatorisch entscheiden muss (Art. 318 Abs. 1 Bst. c ZPO; Urteil BGer 4A_207/2019 vom 17. August 2020 E. 3.2 m.H., nicht publ. in BGE 146 III 413). Die Rechtsbegehren sind im Lichte der Begründung auszulegen (BGE 137 III 617 E. 6.2 m.H.). Der Berufungskläger beantragt zwar die Aufhebung des gesamten angefochtenen Entscheids. Aus der Begründung geht jedoch hervor, dass er die Ziffern 4 und 5 betreffend die unentgeltliche Rechtspflege nicht anfecht. Auf die frist- und formgerechte Berufung ist demnach einzutreten.

E. 1.4

Mit der Berufung können sowohl die unrichtige Rechtsanwendung wie auch die unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO).

E. 1.5

Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZPO kann die Rechtsmittelinstanz eine Verhandlung durchführen oder aufgrund der Akten entscheiden. Vorliegend befinden sich die zur Entscheidung nötigen Informationen in den Akten, weshalb auf eine Verhandlung verzichtet wird.

Kantonsgericht KG Seite 4 von 6

E. 2.1

Der Berufungskläger bestreitet, dass er kein Rechtsschutzinteresse mehr habe. Die Verfügung der Kantonspolizei beschlage nicht bloss die Ausweisung aus der Wohnung, sondern auch die Verpflichtung zur Teilnahme an drei Gesprächen bei der Organisation C._____ und seine andauernde Benennung als Täter häuslicher Gewalt. Hingegen bestreite er nicht, dass er kein Rechtsschutzinteresse mehr an der Überprüfung der Ausweisung aus der Wohnung habe. Die Berufungsbeklagte ist hingegen der Ansicht, dass seine andauernde Benennung als Täter nicht von der Verfügung der Kantonspolizei abhängt, sondern vom gegen ihn laufenden Strafverfahren. Sei er der Meinung, dass er die Kurse bei C._____ nicht besuchen müsse, könne er deren Sistierung während des Strafverfahrens beantragen. Die Kurse bei C._____ würden nichts an der Gegenstandslosigkeit der Einsprache ändern.

E. 2.2

Nach Art. 59 Abs. 2 Bst. a ZPO, der auch die in der ZPO geregelten Rechtsmittelverfahren erfasst, zählt zu den Prozessvoraussetzungen das schutzwürdige Interesse. Es muss ein schutzwürdiges Interesse an der Abänderung des angefochtenen Entscheids bestehen.

Erforderlich ist in der Regel ein persönliches Interesse, das in dem Sinn rechtlicher Natur ist, als die verlangte Leistung, Feststellung oder Gestaltung einer Rechtslage der rechtsuchenden Partei einen Nutzen eintragen muss. Als schutzwürdiges Interesse, das einen solchen praktischen Nutzen einbringt, kann nicht jedes irgendwie geartete Interesse bzw. jede entfernte Möglichkeit gelten, dass ein anderer Verfahrensausgang dereinst noch irgendwo eine Rolle spielen könnte. Vielmehr ist erforderlich, dass die tatsächliche oder rechtliche Situation der rechtsuchenden Partei durch den Ausgang des Verfahrens mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst werden könnte (Urteil BGer 5A_236/2023 vom 19. September 2023 E. 3.3 m.H.).

E. 2.3

Unbestritten ist, dass der Berufungskläger kein Interesse mehr an der Überprüfung der Ausweisung aus der Wohnung hat. Er wurde allerdings nicht nur für zehn Tage aus der Wohnung ausgewiesen, sondern auch zur Teilnahme an drei Gesprächen bei C._____ verpflichtet. Der Berufungskläger hat ein persönliches und aktuelles Interesse an der Überprüfung dieser Verpflichtung, was bereits für die Gutheissung der Berufung genügt. In diesem Rahmen wird die Vorinstanz allenfalls auch auf die Frage der Täterschaft einzugehen haben, womit derzeit offenbleiben kann, ob der Berufungskläger diesbezüglich ein eigenständiges Rechtsschutzinteresse hat. Es wird ferner an der Vorinstanz liegen, darüber zu entscheiden, ob das Einspracheverfahren bis zum Abschluss des Strafverfahrens zu sistieren und der Besuch der Kurse bei C._____ bis zum rechtskräftigen Entscheid über die Einsprache aufzuschieben ist. Es wäre offensichtlich nicht pro- zessökonomisch den Berufungskläger diesbezüglich in ein separates Verfahren zu verweisen. Darüber hinaus kommt selbst Entscheiden über vorsorgliche Massnahmen eine beschränkte Rechtskraft zu. Sie können zwar für die Zukunft abgeändert werden, eine rückwirkende Abänderung oder Aufhebung bedarf aber gemäss älterer bundesgerichtlicher Rechtsprechung – bei gegebenen Voraussetzungen – einer Aufhebung der (materiellen) Rechtskraft durch ein Revisionsverfahren. Die neuere Rechtsprechung spricht explizit nur noch von formeller, aber nicht materieller Rechtskraft. Auch hier wird indes festgehalten, dass einem neuen Gesuch der Einwand der res iudicata entgegensteht, wenn es auf dem völlig gleichen Sachverhalt beruht wie ein früheres Begehren (BGE 141 III 376 E. 3.3.4). Die Abschreibung hätte zur Folge, dass die Ausweisungsverfügung bzw. die Verpflichtung zur Teilnahme an drei Gesprächen bei C._____ zumindest in (formelle) Rechtskraft erwachsen würde (vgl. Urteil BGer 5A_717/2020 vom 2. Juni 2021 E. 5.4). Es ist nicht

Kantonsgericht KG Seite 5 von 6 ersichtlich, inwiefern er danach sogleich ein Gesuch um Sistierung der Gespräche bei C._____ stellen könnte, zumal dieses auf dem völlig gleichen Sachverhalt beruhen würde. Die Berufung ist demnach gutzuheissen, Ziffern 1, 2 und 3 des angefochtenen Entscheids aufzu- heben und die Angelegenheit zur Behandlung der Einsprache im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. In diesem Rahmen wird auch neu über die Entschädigung des unent- geltlichen Rechtsbeistandes zu entscheiden sein, da diesem neuer Aufwand entstehen wird, womit auch Ziffer 6 des angefochtenen Entscheids aufzuheben ist. Lediglich die nicht angefochtenen Ziffern 4 und 5 sind in Rechtskraft erwachsen (vgl. vorstehend E. 1.3).

E. 3

Die Berufungsbeklagte stellt ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Berufungs- verfahren. Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über

die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Zur Beurteilung der Aussichtslosigkeit ist auch auf die Begründung des Rechtsbegehrens abzustellen (Urteil BGer 6B_588/2007 vom 11. April 2008 E. 6.2). Die Berufungsbeklagte ist bedürftig (vgl. Urteil KG FR 101 2024 123 vom 10. April 2024) und ihr Begehren kann nicht als aussichtslos bezeichnet werden, zumal im vorliegenden Urteil nicht sämtliche Rechtsfragen beantwortet wurden. Der Berufungsbeklagten ist demnach die vollständige unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren, unter Beiordnung von Rechtsanwalt Valentin Sapin als unentgeltlicher Rechtsbeistand. Sie ist zur Nachzahlung verpflichtet, sobald sie dazu in der Lage ist (Art. 123 Abs. 1 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege befreit ausserdem nicht von der Bezahlung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei (Art. 118 Abs. 3 ZPO).

E. 4.1

Gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten der unterliegenden Partei auferlegt, d.h. der Berufungsbeklagten, unter Vorbehalt der ihr gewährten unentgeltlichen Rechtspflege.

E. 4.2

Die Verfahrenskosten werden pauschal auf CHF 400.- festgesetzt (Art. 96 ZPO i.V.m. Art. 19 des Justizreglements vom 30. November 2010 [JR; SGF 130.11]).

E. 4.3

Nach Art. 105 Abs. 2 ZPO spricht das Gericht die Parteientschädigung nach den Tarifen, d.h. nach dem Justizreglement zu. Bei globaler Festsetzung – wie vorliegend – berücksichtigt die Behörde namentlich Art, Schwierigkeit und Umfang des Verfahrens sowie die notwendige Arbeit der Anwältin oder des Anwalts, das Interesse und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien (Art. 63 Abs. 2 JR). Bei Beschwerden gegen Urteile des Einzelgerichts, ist der Höchstbetrag CHF 3'000.-, welcher bis auf das Doppelte erhöht werden kann, wenn besondere Umstände es rechtfertigen; die gesamte Entschädigung darf aber nicht höher als die Entschädigung sein, die bei detaillierter Festsetzung zugesprochen würde (Art. 64 Abs. 1 Bst. a und e und Abs. 2 JR). Nach den erwähnten Kriterien kann die Parteientschädigung auf CHF 800.- inkl. Auslagen festgesetzt werden. Hinzu kommen 8.1% MwSt., d.h. CHF 64.80. Die Entschädigung beläuft sich somit auf CHF 864.80. Sie ist direkt dem unentgeltlichen Rechtsbeistand geschuldet (Urteil BGer 4A_106/2021 vom 8. August 2022 E. 3.4 m.H.).

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird als Berufung entgegengenommen. II. Die Berufung wird gutgeheissen. Die Ziffern 1, 2, 3 und 6 des Entscheids der Präsidentin des Zivilgerichts des Sensebezirks vom 25. März 2024 werden aufgehoben und die Angelegenheit zur Behandlung der Einsprache im Sinne der Erwägungen zurückgewiesen. Des Weiteren wird der Entscheid vom 25. März 2024 bestätigt. III. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege von B. _____ wird gutgeheissen. Ihr wird die vollständige unentgeltliche Rechtspflege gewährt, unter Beiordnung von Rechtsanwalt Valentin Sapin als unentgeltlicher Rechtsbeistand. IV. Die Gerichtskosten werden pauschal auf CHF 400.- festgesetzt und B. _____, unter Vorbehalt der unentgeltlichen Rechtspflege, auferlegt. V. Die von B. _____ an Rechtsanwalt Markus Julmy zu leistende Parteientschädigung wird auf CHF 864.80, inkl. 8.1% MwSt., festgesetzt. VI. Zustellung. Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Zivilsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das

Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 72–77 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 18. Juni 2024/sig Der Präsident Die Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.